



BOCHE-DIGITAL | NEWSLETTER MAI 2025

KASSENMELPFLICHT – WAS AKTUELL WICHTIG IST

Seit dem 1. Januar 2020 gilt die gesetzliche Pflicht zur Meldung elektronischer Kassensysteme beim Finanzamt. Grundlage ist § 146a Abs. 4 AO in Verbindung mit der Kassensicherungsverordnung

(KassenSichV). Ziel ist es, mehr Transparenz bei Bargeschäften zu schaffen und Manipulationen zu verhindern.

Was muss gemeldet werden?

Alle elektronischen Aufzeichnungssysteme mit zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung (TSE) müssen dem Finanzamt über das ELSTER-Portal gemeldet werden. Die Meldung beinhaltet u. a.:

- Art und Modell des Kassensystems
- Seriennummer der Kasse und der TSE
- Anzahl der Geräte
- Datum der Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebnahme

Aktueller Stand der Umsetzung

Das elektronische Meldeverfahren über ELSTER steht inzwischen zur Verfügung. Für alle bereits in Betrieb befindlichen Kassensysteme gilt: **Die Meldung muss spätestens bis zum 31. Juli 2025 erfolgen.**

Besonderheit bei neuen Kassen

Für Kassensysteme, die **nach dem 1. Januar 2020 und vor dem 1. Juli 2025** angeschafft und in Betrieb genommen werden, gilt Folgendes: Auch diese müssen spätestens **bis zum 31. Juli 2025** gemeldet werden – **unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt**. Ab dem **1. Juli 2025** neu in Betrieb genommene Kassen müssen dann **innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme** gemeldet werden.

Das sollten Sie jetzt tun:

- Verschaffen Sie sich einen Überblick über alle im Einsatz befindlichen Kassen.
- Lassen Sie sich von Ihrem Kassenanbieter die erforderlichen Daten (z. B. Seriennummern, TSE-Zertifikate) bestätigen.
- Dokumentieren Sie die Informationen strukturiert – z. B. in einer Excel-Tabelle.
- Melden Sie die Kassen über das ELSTER-Portal.

Hinweis:

Eine verspätete oder unterlassene Meldung kann als Ordnungswidrigkeit gewertet werden.

Die DATEV eG bietet seit dem 23. April 2025 auch eine Lösung (MeinFiskal) zur Abgabe der Kassenmeldung an. Über MeinFiskal können die Kassenmeldungen als Entwürfe erfasst, inhaltlich geprüft und Vorschau-Protokolle eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Die Bezahlung und die Übermittlung der Kassenmeldungen an das Finanzamt sind seit 5. Mai 2025 möglich. Zur Übermittlung der Kassenmeldungen sind eine DATEV SmartCard oder ein DATEV SmartLogin erforderlich.